
8. Mai 2002 49 C

1555

Richtlinien des Regierungsrates über die Partizipation bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr

Gestützt auf Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr erlässt der Regierungsrat die nachstehenden Richtlinien und den dazugehörigen Kommentar.

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr ist auf allen Planungsstufen durch die Partizipation der regionalen Verkehrskonferenzen, der Gemeinden, der Interessenverbände und soweit sinnvoll und durchführbar der betroffenen Bevölkerung zu konsolidieren. Die Partizipation dient der Akzeptanz des öffentlichen Verkehrsangebotes und hat einen hohen Stellenwert. Sie ist öffentlich (Mitwirkung im eigentlichen Sinn) oder beschränkt sich auf interessierte Kreise (Konsultation) oder erfolgt durch Einsitznahme von Vertreterinnen und Vertretern interessierter Kreise in projektbegleitende Gremien.
- 2 Die Partizipation unterstützt primär den Entscheidungsprozess in der Angebotsplanung. Je nach Situation und Planungsstufe sind Form, Mittel und Instrumente zur Partizipation unterschiedlich einzusetzen.
- 3 Die Partizipation dient dazu, die Bedürfnisse der Bevölkerung für die Angebotsplanung im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr zu ermitteln und nach einer Interessenabwägung soweit als möglich zu berücksichtigen. In die Partizipation werden insbesondere die regionalen Verkehrskonferenzen, die Gemeinden, die Interessenverbände und die Bevölkerung einbezogen.
- 4 Die Partizipation orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
 - Die Partizipation muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem noch Handlungsspielraum bei der Angebotsdefinition besteht.
 - Die Komplexität der Materie darf keinen Einfluss darauf haben, was zur Beurteilung unterbreitet wird. Auch schwierige Sachverhalte müssen möglichst einfach vermittelt werden.

- Der Kreis der zur Partizipation eingeladenen Organisationen und Personen kann im Einzelfall und situationsbezogen definiert werden.
- Partizipation soll einerseits periodisch inhaltlich in die Breite und andererseits bei konkreten Fragestellungen in die Tiefe erfolgen. Wichtig ist die zeitliche Nähe zur Umsetzung.
- Die Partizipation kann alle Bereiche (Fahrplan, Tarife, Linienführung, Haltestelleninfrastruktur, Fahrzeuge, Sicherheit, etc.) oder nur Teilaspekte des öffentlichen Verkehrs umfassen.
- Die Partizipation ist auch ein Marktforschungsinstrument der regionalen Verkehrskonferenzen und der Transportunternehmungen.

II Definition und Grundzüge der Methoden

Bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr werden für die Partizipation grundsätzlich die drei nachfolgenden Methoden angewandt:

1. Mitwirkung

- 1.1** Die federführende Stelle macht in geeigneter Art und Weise die Fristen der Mitwirkung öffentlich bekannt und orientiert über die zur Anwendung gelangenden Instrumente. An der Mitwirkung können alle Bürgerinnen und Bürger mit Anregungen und Begehren zu den vorgelegten Sachverhalten Stellung nehmen.
- 1.2** Die Anregungen und Begehren werden von der federführenden Stelle gesichtet und beurteilt. Die Entscheide über die Eingaben sind in einem Bericht zusammenfassend festzuhalten. Der Bericht ist öffentlich.
- 1.3** Die federführende Stelle orientiert die von den Eingaben betroffenen Organisationen und Transportunternehmungen über die Resultate der Mitwirkung.

2. Konsultation

- 2.1** Bei der Konsultation wird ein beschränkter Kreis interessierter, natürlicher und/oder juristischer Personen zur Stellungnahme zu einem konkreten Projekt aufgefordert.
- 2.2** Die federführende Stelle berücksichtigt nach Möglichkeit die eingegangenen Stellungnahmen. Sie verfasst über das Verfahren einen Bericht und orientiert damit die am Verfahren Beteiligten über die Berücksichtigung der Stellungnahmen.

3. Projektbegleitende Gremien

- 3.1** Mit der Einsitznahme von Vertreterinnen und Vertretern interessierter Kreise in projektbegleitende Gremien erfolgt die effektivste Form der Partizipation.
- 3.2** Die federführende Stelle bezeichnet die Organisationen, die sich in Begleitgremien vertreten lassen können und regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit in diesen Gremien sowie deren Mitsprache- und Antragsrechte.

III Partizipation bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr

1. Allgemeines

- 1.1 Zuständig für die Durchführung der Partizipation bei der Angebotsdefinition ist die federführende Stelle des Projektes (Projektleitung).
- 1.2 Die Kosten für die Durchführung der Mitwirkungen, Konsultationen und der Mehraufwand für die Betreuung von projektbegleitenden Gremien gelten in der Regel als Projektkosten.

2. Partizipation auf den verschiedenen Stufen der Angebotsdefinition

2.1. Planungsstufe Korridorkonzepte

- 2.1.1 Im Sinne einer kreativen Startphase ist zu Beginn von Korridorkonzepten das bestehende Angebot aus Sicht unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen insbesondere der Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs zu analysieren. Diese Analyse soll unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrsangebotes im betreffenden Korridor erfolgen.
- 2.1.2 Die Ausarbeitung der Korridorkonzepte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den betroffenen Amtsstellen. Dabei werden auch Interessengruppen und –verbände beigezogen. Die anzuwendende Art und Weise der Partizipation ist situativ von den Projektverantwortlichen festzulegen.
- 2.1.3 Bei brisanten Aussagen sind die Ergebnisse der Korridorkonzepte vor deren Abschluss den interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorzulegen. Dies ist im Einzelfall durch die Projektverantwortlichen zu entscheiden.

2.2. Planungsstufe Regionales Angebotskonzept

- 2.2.1 Die regionalen Angebotskonzepte werden durch die autorisierten Gremien der jeweiligen regionalen Verkehrskonferenz zu Handen des Amtes für öffentlichen Verkehr beraten und verabschiedet.
- 2.2.2 Die Gemeinden, betroffene Amtsstellen, Interessenverbände und betroffene Transportunternehmungen sind vor der Beschlussfassung im Rahmen einer Konsultation zur Stellungnahme einzuladen. Die Ergebnisse der Konsultation sind dem Amt für öffentlichen Verkehr zur Kenntnis zu bringen.

2.3. Planungsstufe Angebotsbeschluss

- 2.3.1 Im Rahmen der Erarbeitung des Angebotsbeschlusses konsultiert das Amt für öffentlichen Verkehr die regionalen Verkehrskonferenzen, die Transportunternehmungen, die Interessenverbände, betroffene kantonale Amtsstellen sowie die Fachstellen angrenzender Kantone.
- 2.3.2 Die Ergebnisse dieser Konsultation sind im Vortrag zum Angebotsbeschluss dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zusammengefasst zur Kenntnis zu bringen.

2.4. Planungsstufe Projekte

- 2.4.1 Die Partizipation hat auf dieser Planungsstufe eine grosse Bedeutung. Ihre Ausgestaltung ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der einzelnen Projekte und der unterschiedlichen Betroffenheit der Bevölkerung wesensgerecht durchzuführen.
- 2.4.2 Die Planungsverantwortlichen müssen im Einzelfall festlegen, ob und in welchem Umfang eine Mitwirkung oder eine Konsultation durchgeführt oder die Partizipation durch die Einsitznahme interessierter Kreise in projektbegleitende Gremien wahrgenommen werden soll.
- 2.4.3 Interessierten Transportunternehmungen sind die Projekte und die Ergebnisse der Partizipation zur Kenntnis zu bringen.
- 2.4.4 Über die Art und Weise der Partizipation zu Unternehmervarianten gemäss Abgeltungsverordnung entscheidet die Transportunternehmung. Sie ist nicht verpflichtet, das der Unternehmervariante zu Grunde liegende Projekt einer Mitwirkung oder einer Konsultation zu unterziehen.

2.5. Planungsstufe Fahrplan

- 2.5.1 Im Rahmen des bundesrechtlichen Fahrplanverfahrens sind die regionalen Verkehrskonferenzen, die Interessenverbände, interessierte Direktionen und betroffene kantonale Amtsstellen zu konsultieren.
- 2.5.2 Das Amt für öffentlichen Verkehr ist die federführende Stelle.
- 2.5.3 Die regionalen Verkehrskonferenzen geben zum Fahrplan und zu den übrigen Eingaben zu Händen des Amtes für öffentlichen Verkehr eine Stellungnahme ab. Das Amt für öffentlichen Verkehr verhandelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen mit den zuständigen Stellen und den betroffenen Transportunternehmungen.

2.6 Betriebsphase

- 2.6.1 Das Amt für öffentlichen Verkehr führt alle zwei Jahre jeweils rund drei Monate nach Beginn der neuen Fahrplanperiode eine öffentliche Mitwirkung durch. Im Rahmen dieses Verfahrens können natürliche und juristische Personen Anregungen zu allen Belangen des öffentlichen Verkehrs unterbreiten.
- 2.6.2 Die Mitwirkungsfrist ist angemessen festzulegen (in der Regel 30 Tage) und ist öffentlich bekannt zu machen.
- 2.6.3 Das Amt für öffentlichen Verkehr bezeichnet die in der Mitwirkung einzusetzenden Instrumente und Mittel, die Form und die Fristen sowie die den regionalen Verkehrskonferenzen und Transportunternehmungen zufallenden Aufgaben in einem Vorprojekt. Die beteiligten Stellen sind mit diesen Vorprojekt frühzeitig über den Ablauf des Verfahrens zu informieren.
- 2.6.4 Die Mitwirkung wird in einem Bericht dokumentiert. Der Bericht zeigt auf, wo kurzfristig Handlungsbedarf besteht und wer für deren Umsetzung zuständig ist sowie welche neuen konzeptionellen Erkenntnisse in der künftigen Angebotsplanung geprüft werden sollen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: